



INSTITUT FÜR RECHTSFRAGEN DER FREIEN UND OPEN SOURCE SOFTWARE

München, 30. Januar 2006

Stellungnahme des ifrOSS zur geplanten Regelung der Verträge über unbekannte Nutzungsarten im Gesetzesentwurf vom 3. Januar 2006 zum „Zweiter Korb“

Mit dieser Stellungnahme möchte das ifrOSS auf einen Mangel in dem Entwurf zu den §§ 31a und 31c UrhG hinweisen, der sich negativ auf die Lizenzierung im Bereich von Open Content und Open Source Software auswirken würde.

Der Gesetzesentwurf sieht die Einfügung eines neuen § 31a in das Urheberrechtsgesetz vor, dessen Absatz 1 folgenden Wortlaut hat:

„Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen, es sei denn, der andere hat bereits begonnen, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.“

In Absatz 3 des geplanten § 32c UrhG heißt es weiter:

„Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht an jedermann einräumen.“

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass auch im Rahmen von Open Content- und Open Source-Lizenzen, die grundsätzlich eine lizenzgebührenfreie Nutzung durch jedermann vorsehen, Verträge über unbekannte Nutzungsarten nicht zu nachträglichen Ansprüchen auf eine angemessene Vergütung führen können. Die Begründung des Entwurfs verweist insoweit explizit auf die entsprechenden Regelungen in § 32 UrhG und § 32a UrhG-E.

Die beabsichtigte Rechtssicherheit wird durch die vorgeschlagene Regelung leider nicht erreicht. Das Problem besteht darin, dass Open Content-Lizenzen und Open Source-Lizenzen im Regelfall nicht schriftlich abgeschlossen werden können, da diese „öffentlichen Lizenzen“ mit dem Werk verbunden werden – etwa in einer der Software beigefügten Textdatei – und von einer Vielzahl von Lizenznehmer genutzt werden, ohne dass sie dabei mit den Lizenzgebern in einen direkten Kontakt treten oder diese daran ein Interesse hätten (zum Vertragsabschluss vgl. *Jaeger/Metzger*, Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht, MMR 2003, 431, 434). Da die Schriftform schon aus praktischen Gründen nicht eingehalten werden könnte – oftmals wirken an einer Software eine Vielzahl von Entwicklern aus aller Welt mit – würde die Ausnahmeregelung in § 32c Abs. 3 S. 2 UrhG-E vollständig wirkungslos.

Die Einräumung von Nutzungsrechten an unbekanntem Nutzungsarten kann gerade bei „öffentlichen Lizenzen“ eine wichtige Rolle spielen, da bei Projekten wie Wikipedia oder Linux zahlreiche Urheber zusammenarbeiten, so dass bei der Entstehung einer neuen Nutzungsart die entsprechender Nutzung solcher kollaborativ erstellten Werke unmöglich würde, weil die Einholung eines nachträglichen Einverständnisses bei allen Urhebern als nahezu ausgeschlossen erscheint.

Um den gewünschten Effekt zu erreichen, nämlich eine Ausnahmeregelung für Open Source- und Open Content-Lizenzen, wäre daher eine Ergänzung von § 31a UrhG-E vorzugswürdig, etwa als Satz 2 des Absatzes 4, der solche Lizenzen vom Schriftformerfordernis ausnimmt. Wir schlagen dafür den folgenden Wortlaut vor:

„Wenn der Urheber aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt, bedarf der Vertrag keiner Schriftform.“

Von dem Vorstehenden abgesehen möchten wir an dieser Stelle nochmals auf die Position des ifrOSS in der Stellungnahme vom 30. Oktober 2003 hinweisen, die sich für eine Sonderregelung im Bereich der Computerprogramm ausspricht und im Übrigen die Auffassung vertritt, dass eine Beschränkung der bestehenden Regelung zu § 31 Abs. 4 UrhG abzulehnen ist.

Dr. Till Jaeger, ifrOSS